

4

Sozialtipps



STUDENTENWERK
OstNiedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitslosengeld I	3
2. Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	4
3. Behinderung	5
4. Beratung	5
5. Finanzen	6
BAföG	6
Hilfe zum Studienabschluss.....	6
Bildungskredit.....	6
Darlehensfonds.....	7
Studienkredite	7
Studiengebührenerkredite.....	7
Stipendien	7
6. Gesundheitsbereich	8
Kranken- und Pflegeversicherung.....	8
Zuzahlungen	9
7. Internationaler Studentenausweis	9
8. Jobben	10
9. Kindergeld	10
10. Rundfunkgebührenbefreiung	11
11. Sozialhilfe	12
12. Telefongebührenermäßigung	12
13. Wohnen	13
14. Wohngeld	13
Wichtige Adressen in Braunschweig etc.	15
Wichtige Adressen in Hildesheim	18
Wichtige Adressen in Lüneburg	21
Wichtige Adressen in Clausthal-Zellerfeld	23

Ein Studium kostet Geld. Miete, Verpflegung, Studienmaterialien – all das muss finanziert werden, ob durch Unterhalt von den Eltern, Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Stipendien, Studienkredite oder einen Nebenjob. Deshalb ist es wichtig, sich über mögliche Leistungen und Vergünstigungen, die Studierenden zur Verfügung stehen, zu informieren. Eine kleine Hilfe soll diese Broschüre geben.

» **Hinweis:** Ausländische Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums haben, erhalten in der Regel keine Sozialleistungen! Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Studierende (insbesondere aus EU-Ländern) BAföG erhalten. Bitte lassen Sie sich diesbezüglich im Studentenwerk beraten.

1. Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld I (ALG I) ist eine Lohnersatzleistung. Grundsätzliche Bedingung für einen Anspruch ist deshalb, dass vorher über eine bestimmte Zeit ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestanden



hat. Die oft geäußerte Auffassung, Studierende hätten generell keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, ist nicht richtig, dennoch dürfte die Verfügbarkeit dem ALG I-Bezug während eines Vollzeitstudiums entgegenstehen:

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht nur, wenn man für eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 15 Std./Woche zur Verfügung steht. Wer z.B. während des Semesters mehr als 15 Wochenstunden studiert (zusätzlich addiert das Arbeitsamt die gleiche Zeit für die Vor- und Nachbereitung, insgesamt also über 30 Std.), muss glaubhaft

machen, dass er/sie pro Woche mehr als 40 Std. (die übliche Wochenarbeitszeit) für Job plus Studium aufbringen kann. Wer im Schichtdienst außerhalb der üblichen Studienzeiten arbeiten kann, hat bessere Karten! Das Arbeitsamt trifft nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen eine individuelle Einzelfallentscheidung. Auch während eines Promotionsstudiums oder eines Urlaubssemesters wird von der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ausgegangen.

2. Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Während des Studiums

Arbeitslosengeld II (ALG II) ist eine Unterhaltssicherungsleistung, die an erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren gezahlt wird, die ihren Unterhalt nicht aus Einkommen oder Vermögen decken können. Als erwerbsfähig definiert ist, wer gesundheitlich in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Sozialgeld wird für mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt. Studierende können allerdings in der Regel kein ALG II erhalten, da im Sozialgesetzbuch II (SGB II) ein Grundsatzausschluss formuliert wurde: Wer sich in einer Ausbildung befindet, die dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, kann keine Leistungen nach SGB II beziehen (§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II). Es kommt hier also nicht auf den tatsächlichen Bezug von Leistungen an, sondern nur auf die grundsätzliche Förderungsfähigkeit.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen:

- » Im Urlaubssemester kann Arbeitslosengeld II bezogen werden.
- » Wenn das Studium aus Krankheitsgründen oder infolge einer Schwangerschaft länger als drei Monate unterbrochen werden muss, kann ALG II bezogen werden, da in diesem Fall dem Grunde nach kein BAföG-Anspruch mehr besteht (eine Beurlaubung vom Studium ist dazu nicht nötig). Bei einer Dauer bis zu drei Monaten bleibt die BAföG-Förderung bestehen und es besteht kein Anspruch auf ALG II.
- » Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls (§ 7 Abs. 5 SGB II), wenn es nicht möglich ist, durch einen Nebenjob zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden, auch wenn man sich in einer grundsätzlich BAföG-förderungsfähigen Ausbildung befindet. Diese werden dann allerdings in Form eines Darlehens ausgezahlt.
- » Studierende, die im elterlichen Haushalt leben, können einen Wohnkostenzuschuss beantragen: Diese gesetzliche Regelung (§ 27 Abs. 3 SGB II) bezieht sich auf Studierende, die BAföG erhalten oder aufgrund von Einkommen und/oder Vermögen kein BAföG erhalten und deren realer angemessener Wohnkostenanteil höher ist als der pauschale BAföG-Betrag zum Wohnen.
- » Studierende mit Kindern können verschiedene Leistungen beziehen (siehe Flyer „Studieren mit Kind“).

3. Behinderung

An allen Hochschulen gibt es Beauftragte für Behindertenfragen. Deren Adressen und Sprechzeiten sind im Vorlesungsverzeichnis zu finden. Im Studentenwerk sind die Sozialberaterinnen Ansprechpartner.

4. Beratung

An den Standorten Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim und Clausthal-Zellerfeld hat das Studentenwerk OstNiedersachsen Sozialberatungsstellen eingerichtet.

Die Sozialberaterinnen informieren und beraten zu allen Fragen der Studienfinanzierung (z.B. Sozialleistungen, Studienkredite, Stipendien etc.) und zu Leistungen des Studentenwerks OstNiedersachsen. Die Infoblätter des Studentenwerks sind an allen Standorten erhältlich. Informationen zu kostenloser Rechtsberatung sind in der Sozialberatung zu erfragen.

Am Standort Hildesheim sind kostenlose Rechtsberatungsscheine erhältlich.



5. Finanzen

BAföG

Hierbei handelt es sich um eine Ausbildungsförderung, die zur Hälfte als staatlicher Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gewährt wird. Die Auszahlungshöhe kann, abhängig vom Einkommen der Eltern (außer bei elternunabhängigem BAföG) sowie vom eigenen Einkommen und Vermögen, mtl. bis zu 670 € betragen. Die Anträge sind frühzeitig (drei Monate vorher) zu stellen und in der Abteilung Studienfinanzierung (BAföG-Amt) des Studentenwerks einzureichen. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich (oder online unter [» www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)). Nähere Informationen zum BAföG finden Sie in unserer Broschüre „Studienfinanzierung“.

Hilfe zum Studienabschluss

Auszubildenden an Hochschulen wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer* geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfe-dauer abschließen kann. Die Hilfe zum Studienabschluss wird als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.

* **Hinweis:** In bestimmten Fällen kann auch über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG geleistet werden, wenn schwerwiegende Gründe (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit, Gremientätigkeit) vorliegen.

Bildungskredit

Der Bildungskredit ist ein Darlehen von 300 € mtl., das der Bund über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergibt. Die Beantragung ist erst in fortgeschrittenem Stadium des Studiums möglich. Bei Bachelorstudiengängen, in denen es keine Vorprüfung gibt, ist die Beantragung ab dem dritten Semester möglich. Antragsberechtigt sind deutsche und unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Studierende. Er kann für max. 24 Monate (auch zusätzlich zum BAföG) in Anspruch genommen werden. Der Bildungskredit wird unabhängig vom Einkommen des Auszubildenden oder den Einkünften der Eltern gewährt. Bis zu einer Gesamtsumme von 7 200 € können bis zu 24 gleich bleibende Monatsraten von 100, 200 oder 300 € beantragt werden. Werden die 24 Monate nicht ausgeschöpft oder ist die monatliche Summe unter 300 €, kann (unter Berücksichtigung der max. möglichen 7 200 €) eine Einmalzahlung von bis zu 3 600 € beantragt werden, wenn belegt wird, dass diese für besondere Ausbildungszwecke benötigt wird. Unter dieser Voraussetzung kann auch ausschließlich eine Einmalzahlung in Anspruch genommen werden. Die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach Auszahlung der ersten Rate. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [» www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de).

Darlehensfonds des Studentenwerks

In bestimmten Fällen – wenn es keine andere Finanzierungsmöglichkeit gibt – können Studierende ein Darlehen des Studentenwerks beantragen. Eine ausführliche Beratung zu den Vergabekriterien und Rückzahlungskonditionen sowie die Beantragung erfolgt bei den Sozialberatungen.

Studienkredite

Verschiedene Geldinstitute, wie z.B. einige Sparkassen und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), bieten Studienkredite zur Finanzierung des kompletten Studiums an. In der Regel können zwischen 100 € und 650 € geliehen werden, meist für die Dauer von maximal zehn Semestern, wobei unterschiedliche Altersgrenzen und Voraussetzungen an die Nationalität zu beachten sind. Wichtig ist in jedem Fall ein Blick auf die Zinshöhe (fest oder flexibel) und eine sorgfältige Prüfung der Rückzahlungsmodalitäten!

Studiengebührenkredite

Die Studiengebühren in Höhe von 500 € werden zum Sommersemester 2014 letztmalig erhoben. Zurzeit gibt es hierfür noch das Angebot eines Studiengebührenkredites der NBank, die Gelder der KfW verwaltet. Die Rückzahlung erfolgt nach dem Studienende. Die Verschuldung (zusammen mit einem BAföG-Darlehensteil) ist begrenzt auf maximal 15 000 €. Antragsberechtigt sind Studierende, die bei Aufnahme des Erststudiums noch keine 35 Jahre alt sind, Deutsche und EU-Staatsbürger sowie deren Angehörige. Nähere Informationen zu Studienkrediten erhalten Sie in unserer Broschüre „Studienfinanzierung“, auf unserer Homepage » www.stw-on.de oder in der Sozialberatung.

Stipendien

Stipendien werden von Ländern, Gemeinden, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien und privaten Stiftungen an Personen vergeben, die bestimmten Anforderungen an die „persönlichen bzw. fachlichen Voraussetzungen“ genügen. Stipendien gibt es also nicht unbedingt nur für Hochbegabte. Viele sind auch studienfach- oder studienortsgebunden. Das Leistungsangebot ist dabei recht unterschiedlich und reicht vom Büchergeld bis zu Vollstipendien (als Darlehen oder nicht rückzahlungspflichtige Förderung). Meist wird die Unterstützung für ein Jahr mit der Möglichkeit zur Verlängerung zugesichert, es gibt aber auch Stipendien, die für bestimmte Studienabschnitte (z.B. Promotion) vergeben werden. Weitere Informationen halten die Sozialberatungen und zum Teil die Studienberatungen der Hochschulen bereit.

Im Internet kann man sich unter anderem unter

» www.efellows.net/show/detail.php/5789 oder

» www.begabtenfoerderungswerke.de sowie

» www.stiftungsindex.de informieren.



6. Gesundheitsbereich

Kranken- und Pflegeversicherung

Jede/r Studierende muss krankenversichert sein. Bis zu einem Alter von 25 Jahren (zzgl. der Zeit für Wehr, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst) kann man über die Eltern kostenlos familienversichert sein. Die Familienversicherung erlischt, wenn man mehr als 395 € monatlich verdient, kommt der Verdienst

aus einem Minijob, erhöht sich diese Grenze auf 450 €. Wer die Einkommens- oder Altersgrenze überschreitet, muss sich selbst studentisch krankenversichern. Momentan liegt dieser Beitrag bei 64,77 €. Der Beitrag für die Pflegeversicherung hängt davon ab, ob der/die Versicherte eigene Kinder hat. Wenn dies der Fall ist, beträgt er 12,24 €. Versicherte ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen höheren Beitrag von 13,73 €. Das ergibt also einen Gesamtbetrag von 77,01 € bzw. 78,50 € (Stand Januar 2014).

Gesetzlich versicherte BAföG-EmpfängerInnen bekommen die Kosten teilweise ersetzt. Für sie erhöht sich (auf Antrag) die Förderungshöhe um 73 € (62 € Krankenkasse, 11 € Pflegeversicherung). Bei verheirateten Studierenden kann die Familienversicherung über den Ehepartner (unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze) auch über das 25. Lebensjahr hinaus in Anspruch genommen werden. Studierende, die älter als 30 Jahre sind oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die studentische Versicherungspflicht. Damit erhöhen sich die Krankenkassenbeiträge. Es können jedoch Ausnahmegründe für eine Verlängerung der Versicherungspflicht geltend gemacht werden. Betroffene sollten sich beraten lassen (siehe Beratung).

» **Hinweis:** Eine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht bei Beginn des Studiums kann während der Studienzeit nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wer sich also befreien lässt, z.B. weil er bei einem Elternteil privat familienversichert ist, muss sich dann selber auch privat versichern, wenn er wegen des Alters aus der Familienversicherung herausfällt.

» **Tipp:** Das Deutsche Studentenwerk hat für ausländische Studierende, die aus der studentischen Krankenversicherungspflicht herausfallen, eine günstige Rahmenvereinbarung mit der Hanse Merkur Reiseversicherung AG getroffen (keine Pflegeversicherung, diese muss ggf. bei einem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden). Die maximale Versicherungsdauer beträgt fünf Jahre. Die bis 31.12.2013 über die DKV versicherten Studierenden genießen Bestandsschutz. Weitere Informationen unter: » www.union-verdi.de/dsw-studenten-kv

Zuzahlungen

Für viele Leistungen der Krankenkassen, wie u.a. Medikamente, Krankenhausbehandlung oder Krankengymnastik, sind gesetzlich Zuzahlungen vorgeschrieben. Eine Befreiung von den Zuzahlungen kann dann erfolgen, wenn die Zuzahlungen im Jahr 2% des Bruttojahreseinkommen, bei chronisch Kranken 1%, übersteigen. Der Befreiungsantrag muss bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Dabei müssen das Gesamteinkommen sowie die Quittungen für die geleisteten Zuzahlungen vorgelegt werden.

7. Internationaler Studentenausweis

Den bis zu 16 Monate gültigen Internationalen Studentenausweis (International Students Identity Card - ISIC) erhält man in der Regel beim AStA der Hochschule. Durch diesen Ausweis wird der Studierendensstatus weltweit anerkannt, und man erhält Ermäßigungen in mehr als 110 Ländern (nähere Infos unter » www.isic.de). Für die Erstellung werden Personalausweis, Studienbescheinigung, ein farbiges Lichtbild und 12 € benötigt.



8. Jobben

Jobs sind eine wichtige Finanzquelle während des Studiums. Um zu vermeiden, dass der Verdienst durch Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung geschmälert wird, müssen einige Regeln beachtet werden. Grundsätzlich gilt: Ein Minijob ist lediglich rentenversicherungspflichtig. Wer diesen Lohnabzug vermeiden möchte, kann bei der Arbeitsaufnahme die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Wer regelmäßig mehr als 450 € durch einen Minijob verdient, hat keinen Anspruch mehr auf die kostenlose Familienversicherung.

Die Einkommenshöhe hat auch Einfluss auf das BAföG: Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich nicht, wenn nicht mehr als 4800 € brutto (d.h. also mtl. nicht mehr als 400 €) im BAföG-Bewilligungszeitraum verdient werden. Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Honorartätigkeit und/oder Praktikumsvergütung gelten allerdings andere Anrechnungsvorschriften, hierzu sollte man sich daher beim Amt für Ausbildungsförderung beraten lassen.

Wer ständig 20 Stunden pro Woche und mehr arbeitet, gilt als ArbeitnehmerIn, und ist somit sozialversicherungspflichtig. Jobs während der Semesterferien sind hiervon ausgenommen. Auch bei ungewöhnlichen Arbeitszeiten (Wochenend-, Abend- und Nachtarbeit) kann u.U. Versicherungsfreiheit trotz mehr als 20 Arbeitsstunden pro Woche bestehen.

9. Kindergeld

Eltern können für ihre Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld beantragen, sofern diese in Ausbildung sind und dies durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachweisen können. Eine Verlängerung über den 25. Geburtstag hinaus ist möglich, wenn der gesetzliche Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet wurde. Der freiwillige Wehr- oder der Bundesfreiwilligendienst zählen nicht dazu. Neben dem Kindergeldbezug kann problemlos gejobbt werden, die Höhe des Erwerbseinkommens spielt keine Rolle mehr. Allerdings muss bei einer Zweitausbildung (d.h. nach Abschluss einer Berufsausbildung und eines Erststudiums) der zeitliche Umfang des Jobs beachtet werden, eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Wochenstunden ist in dem Fall unschädlich. Wird diese Zeitgrenze überschritten, so kann das Kindergeld teilweise oder ganz wegfallen.

10. Rundfunkgebührenbefreiung

Für jede Wohnung fällt ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 17,98 € an – unabhängig davon, wer welche und wie viele Rundfunkgeräte o.ä. bereit hält. BAföG-Empfänger können sich von den Gebühren befreien lassen, sofern sie nicht bei den Eltern wohnen. Gibt es in einer klassischen Wohngemeinschaft mehrere Beitragspflichtige, so muss faktisch nur einer den Beitrag für die Wohnung zahlen. Die anderen Bewohner können und sollten sich dann bei dem Beitragsservice abmelden (mit der Angabe, wer den Beitrag für die Wohnung entrichtet).

Sind ein oder mehrere Bewohner von der Beitragspflicht befreit, so gilt dies nicht automatisch für die Mitbewohner. Anders verhält es sich bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnerschaften: liegt bei einem eine Befreiung vor, so gilt diese für den anderen mit – sofern sie zusammen wohnen.

In einem Wohnheim kommt es auf die baulichen Voraussetzungen an: sobald die Zimmer von einem allgemein zugänglichen Flur abgehen, ist für jedes Zimmer der volle Rundfunkbeitrag zu zahlen. Sind jedoch die Zimmer durch eine eigene Wohnungstür von einem allgemein zugänglichen Flur oder Treppenhaus getrennt, zu der nur die Bewohner der WG einen Schlüssel haben, so fällt nur ein Beitrag an.

Weitere Informationen unter » www.rundfunkbeitrag.de.

» **Hinweis:** Bitte achten Sie darauf, dass der Beitragsservice über einen Statuswechsel von Studierender zu Arbeitssuchender oder Arbeitnehmer informiert werden muss, da Sie ggf. keinen Befreiungsantrag mehr stellen können. Es ist immer ratsam, von sich aus den Statuswechsel anzugeben und einen entsprechenden Antrag zu stellen, da sonst Wartezeiten entstehen können, für die Sie im Nachhinein die Beiträge auf einmal bezahlen müssen.



11. Sozialhilfe

Das SGB XII regelt Leistungen für:

» Personen ab 65 Jahre und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahre (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

» andere Personen, die weder zu dieser Personengruppe gehören, noch nach SGB II (Arbeitslosengeld II) zu Leistungen berechtigt, aber trotzdem bedürftig sind (also solche, die zeitweise, aber nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind) und die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person leben.

Auch das SGB XII schließt Studierende grundsätzlich von Leistungen zur Sicherung des Unterhaltes aus. Es gibt jedoch auch hier eine Härtefallregelung, nach der Studierende in Ausnahmefällen (schwere Behinderung/Krankheit/Pflegebedürftigkeit) Leistungen zum Lebensunterhalt sowie ergänzende Leistungen, wie z.B. Eingliederungshilfe erhalten können, sofern eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

12. Telefongebührenermäßigung



Für Studierende gibt es die Möglichkeit, bei der Telekom einen so genannten „Sozialtarif“ zu beantragen. Demnach erhält man dann monatlich bis zu 6,94 € Ermäßigung auf alle über das Festnetz der Telekom geführten Standard-Telefonate (Anrufe über andere Anbieter sowie Verbindungen zu Service- oder Mobilfunk-Nummern werden nicht angerechnet). Diese Möglichkeit gilt jedoch nicht bei Komplettpaketen mit Telefon-Flatrate-Tarifen.

Der Antrag ist unter Vorlage eines gültigen BAföG-Bescheids in einem T-Punkt der Telekom zu stellen (auch ist der Antrag unter » www.telekom.de herunterzuladen). Die Ermäßigung gilt jeweils für ein Jahr, sofern der Befreiungsgrund noch vorliegt.





13. Wohnen

Das Studentenwerk OstNiedersachsen betreibt an seinen Standorten (Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Buxtehude, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel, Wolfsburg) insgesamt 32 Wohnanlagen mit rund 4 500 Plätzen.

Dabei reicht das Angebot von kleinen Häusern über Apartmentanlagen bis zu größeren Komplexen die schon fast ein kleines „Studentendorf“ mit Hobbyräumen, Kneipen oder einem Kino bilden. Informationen über die Wohnheime mit ihren unterschiedlichen Wohnformen bekommen Sie jeweils bei den Ansprechpartnerinnen der einzelnen Standorte. Den entsprechenden Ansprechpartner finden Sie auf unserer Internetseite unter » www.stw-on.de. Gleichzeitig haben Sie unter » tl1host.de/SWBS/wohnheimaufnahmeantrag.html die Möglichkeit, sich für einen Wohnheimplatz zu bewerben. Wer nicht in einem Studentenwohnheim wohnen möchte oder kann, hat die Möglichkeit, auf unserer Internetseite unter » www.stw-on.de/services/biete-und-suche privaten Wohnraum zu finden.

Ebenfalls bietet die Online-Börse neben Gebrauchsgegenständen wie Waschmaschinen oder Möbeln, auch Mitfahrgelegenheiten, Lerngruppen, oder Praktika und Jobs für Studierende an.

14. Wohngeld

Wohngeld ist ein monatlicher Zuschuss zu den Wohnungskosten, der nicht zurückgezahlt werden muss. Es wird nur auf Antrag gewährt. Die Höhe berechnet sich aus den tatsächlichen Wohnkosten, dem anrechenbaren Gesamteinkommen und der Haushaltsgröße, hierfür existieren Tabellen (» www.bmvbs.de).

Prinzipiell sind Studierende vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn sie dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig sind. Dies gilt nicht, wenn die Förderung als Volldarlehen erfolgt (der Nachweis hierüber ist durch einen entsprechenden Bescheid des BAföG-Amtes zu erbringen). Nicht dem Grunde nach förderungsfähig ist man z.B. im Ur-

laubssemester oder nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Studienabschlusshilfe (Volldarlehen, s.o.) noch nicht gegeben sind.

Eine weitere Ausnahme gibt es, wenn Studierende in einem Haushalt mit Familienangehörigen (z.B. Kindern, anderen Verwandten, EhepartnerIn oder eheähnl. PartnerIn) wohnen, die selbst nicht studieren. In diesem Fall kann entweder ein Anspruch als Gesamthaushalt bestehen, oder (wenn der Bedarf des Angehörigen durch eine andere Sozialleistung wie ALG II/Sozialgeld gedeckt ist) ein eigener Anspruch des Studierenden.

Für die Gewährung von Wohngeld muss ein gewisses Einkommen nachgewiesen werden können. Dabei muss das Einkommen (inkl. des möglicherweise bewilligten Wohngeldes) mindestens 80% des tatsächlichen Bedarfs decken. Hier wird sich am Sozialhilfebedarf orientiert, der sich zusammensetzt aus dem jeweils aktuellen Regelsatz + Krankenversicherungsbeitrag + Miete ohne Strom.

Sind die laufenden Einkünfte hierfür nicht ausreichend, kann auch bestehendes Vermögen eingesetzt werden, sofern es nicht als „erhebliches Vermögen“ im Sinne des § 21 Nr. 3 der WoGG definiert ist.

» **Hinweis:** Wohngeld wird nicht rückwirkend gezahlt, deshalb sollte der Antrag jährlich jeweils zwei Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist gestellt werden.



Wichtige Adressen in Braunschweig, Wolfenbüttel, Wolfsburg und Salzgitter:

Studentenwerk OstNiedersachsen

Katharinenstr.1, 38106 Braunschweig
www.stw-on.de/braunschweig

Abteilung für Studienfinanzierung (BAföG-Amt)

Nordstr. 11, 38106 Braunschweig
Sekretariat Frau Balke, Tel. (0531) 391-49 02
und Frau Piskol, Tel. (0531) 391-49 22
bafoeg.braunschweig@stw-on.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Di 9.30 – 12.30 Uhr,
Do 9.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr.
Zu diesen Zeiten ist keine telefonische Beratung möglich!

Sozialberatung

Frau Gabriel-Kawulok
Studienservice-Center, Pockelsstraße 11, 38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-40 59
m.gabriel-kawulok@stw-on.de
Sprechzeiten:
Di 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie
Do 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Psychotherapeutische Beratungsstelle (PBS)

Fallersleber-Tor-Wall 10 (1.Etage), 38100 Braunschweig
Sekretariat Frau Göritz
Tel. (0531) 391-49 32, Fax (0531) 391-49 35
pbs.bs@stw-on.de
Bürozeiten im Semester: Mo bis Mi sowie Fr 10.00 – 12.00 Uhr
Zu diesen Zeiten können Sie sich persönlich oder telefonisch
anmelden.

Servicebüro Wohnen

Katharinenstr.1, 38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-48 28, Fax (0531) 391-48 26
servicebuero@stw-on.de
Bürosprechzeiten: Mo bis Fr 9.30 – 12.30 Uhr sowie
Di 14.00 – 16.00 Uhr

Hochschulen

ASTA der Technischen Universität Braunschweig

Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-45 55, Fax (0531) 34 21 92
www.asta.tu-bs.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr 10.00 – 14.00 Uhr

Sozialreferat des AStA der TU

Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-45 56
asta-sozialreferat@tu-braunschweig.de

AStA der HBK Braunschweig

Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Tel. (0531) 391-91 22, Fax (0531) 91-93 07
asta@hbk-bs.de
www.hbk-bs.de
Sprechzeiten: Mo bis Do 8.00 – 16.00 Uhr sowie Fr 8.00 – 14.30 Uhr

AStA der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaft

asta.ostfalia.de

Standort Salzgitter
Raum A.EG.12 (StudierendenBüro)
Karl-Scharfenberg-Str. 55-57, 38229 Salzgitter
Tel. (05341) 875-519 00, Fax (05341) 875-519 04
astavorstand-sz@ostfalia.de

Standort Wolfenbüttel
Raum 115, Salzdahlumer Str. 46/48, 38302 Wolfenbüttel
Tel. (05331) 939-179 10, Fax (05331) 939-179 04

Standort Wolfsburg
Poststr. 23, 38440 Wolfsburg
Tel. (05361) 892 217 920

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Braunschweig

Berliner Platz 12-16, 38102 Braunschweig
Tel. (0531) 801-770, Fax (0531) 801-770 33 33
Jobcenter-Braunschweig@jobcenter-ge.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do und Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Jobcenter Salzgitter

Lichtenbergerstr. 2 a, 38226 Salzgitter
Tel. (05341) 868-480, Fax (05341) 868-105
Jobcenter-Salzgitter@jobcenter-ge.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi und Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Do 8.00 – 12.00 Uhr (und für Berufstätige 14.00 – 18.00 Uhr)

Jobcenter Wolfenbüttel

Goslarsche Straße 33, 38304 Wolfenbüttel
Tel. (05331) 901-0, Fax (05331) 901-200
Jobcenter-Wolfenbuettel@jobcenter-ge.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do und Fr 8.00 – 13.00 Uhr

Jobcenter Wolfsburg

Porschestr. 2, 38440 Wolfsburg
Tel. (05361) 46 49-100, Fax (05361) 46 49-141
Jobcenter-Wolfsburg@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi und Fr 8.00 – 13.00 Uhr sowie
Di und Do 8.00 – 17.00 Uhr

Sozialhilfe

Braunschweig

Abteilung Soziale Sicherung, Behindertenhilfe, Rechtsangelegenheit
Naumburgstraße 25, 38124 Braunschweig
Stelle Soziale Sicherung
Tel. (0531) 470-89 45
www.braunschweig.de
Öffnungszeiten: Mo, Mi und Fr 9.00 – 12.30 Uhr für Erstantragsteller,
sonst nach Terminvergabe

Salzgitter

Fachdienst Soziales
Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter
Tel. (05341) 839-40 80
www.salzgitter.de
Öffnungszeiten: Mo, Di und Fr 9.00 – 12.00 Uhr und
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Wolfenbüttel

Allgemeine Sozialhilfe
Harztorwall 25, 38300 Wolfenbüttel
Telefon (05331) 84 478
www.lk-wolfenbuettel.de
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.00 – 12.30 Uhr, Mo 14.00 – 16.00 Uhr
und Do 14.00 – 18.00 Uhr

Wolfsburg

Sozialamt
Rathaus B - Eingang Hollerplatz, Rosenstr. 1, 38440 Wolfsburg
Tel. (05361) 28 24 12
www.wolfsburg.de
Öffnungszeiten: Mo und Di 8.30 – 16.30 Uhr, Do 8.30 – 17.30 Uhr,
Mi und Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Wohnen

Das Studentenwerk OstNiedersachsen betreibt in Braunschweig acht Wohnanlagen mit insgesamt 2 100 Plätzen. Informationen und Anträge für Wohnheimplätze siehe unter Studentenwerk – Servicebüro Wohnen.

Wohngeld

Braunschweig

Wohngeldstelle
Naumburgstraße 25, 38124 Braunschweig
Tel. (0531) 470 - 50 50
www.braunschweig.de
Öffnungszeiten: Mo 15.00 – 18.00 Uhr, Mi 9.00 – 12.30 Uhr sowie
Fr 9.00 – 12.30 Uhr

Wolfenbüttel

Bürgeramt

Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel

Tel. (05331) 863 89

www.wolfenbuettel.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 17.00 Uhr

Wolfsburg

Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit, Wohngeldstelle

Rathaus B, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg

Tel. (05361) 28-12 34

www.wolfsburg.de

Öffnungszeiten: Mo und Di 8.30 – 16.30 Uhr, Do 8.30 – 17.30 Uhr,

Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Salzgitter

Wohngeldstelle

4. Stock, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter

Tel. (05341) 839-40 80

www.salzgitter.de

Öffnungszeiten: Mo, Di und Fr 9.00 – 12.00 Uhr und

Do 14.00 – 18.00 Uhr

Wichtige Adressen in Hildesheim:

Studentenwerk OstNiedersachsen

Hindenburgplatz 16, 31134 Hildesheim

www.stw-on.de/hildesheim

ServiceCenter

Hindenburgplatz 16, 31134 Hildesheim

Tel. (05121) 15 02-00, Fax (05121) 15 02-30

servicecenterhildesheim@stw-on.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi 9.00 – 15.00 Uhr,

Di und Do 9.00 – 16.00 Uhr, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Erste Anlaufstelle, Informationen, Terminvereinbarungen,

BAföG Formulare und Ausfüllhinweise

BAföG/Studienfinanzierung

BAföG, Auslandsförderung, Studienkredite

BAföG/Studienfinanzierungsberatung im ServiceCenter

Tel. (05121) 15 02-10, Fax (05121) 15 02-30

bafoeg.hildesheim@stw-on.niedersachsen.de

Öffnungszeiten: Mo bis Do 10.00 – 14.00 Uhr, Fr 10.00 – 12.00 Uhr

Kulturbüro

Frau Römer, Frau Zimmer-Bischof

Tel. (05121) 15 02-09, Fax (05121) 15 02-30

kultur.hi@stw-on.de

Psychotherapeutische Beratung (PBS)

Frau Quiring, Frau Rattay, Herr Witte
Tel. (05121) 15 02-02, Fax (05121) 15 02-30
pbs.hi@stw-on.de
Sprechzeiten ohne Voranmeldung: Di 11.00 – 13.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung: (05121) 15 02-00

Sozialberatung

Frau Giesert
Tel. (05121) 15 02-01, Fax (05121) 15 02-30
c.giesert@stw-on.de
Sprechzeit ohne Voranmeldung: Do 10.00 – 13.00 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung: (05121) 15 02-00 und -01

Wohnraumvermittlung

Frau Prager
Leibnitzstr.12, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. (05323) 72 72-22, Fax (05323) 72 72-23
j.prager@stw-on.de
Mit allgemeinen Fragen und Fragen zur Untervermietung wenden Sie
sich bitte an unser ServiceCenter in Hildesheim.

Hochschulen

ASTa der Universität Hildesheim

Servicebüro, Gebäude I, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim
Tel. (05121) 883-300, Fax (05121) 810-65
asta@uni-hildesheim.de
www.astahi.de
Sprechzeiten: Mo 12.00 – 15.00 Uhr, Di 9.30 – 12.30 Uhr,
Mi 8.30 – 11.30 Uhr, Do 12.00 – 15.00 Uhr

ASTa der HAWK Hildesheim/Holzwinden/Göttingen

Raum 12, Goschentor 1, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 374 99
info@studhawk.de
www.studhawk.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Senatsbeauftragte der Universität für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Frau Dr. rer. nat. Sandhagen
Raum W1-103, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim
Tel. (05121) 883-477
oder Raum E118, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim
Tel. (05121) 883-403
E-Mail: Kontaktformular unter www.uni-hildesheim.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Senatsbeauftragte der HAWK für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender

Frau Prof. Dr. Hermes
Raum 108, Brühl 20, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 881-411
E-Mail: Kontaktformular unter www.hawk-hhg.de
Sprechzeit: nach Vereinbarung oder Eintrag in Stud.IP

Arbeitslosengeld I

Agentur für Arbeit in Hildesheim

Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim
Tel. (01801) 55 51 11, Fax (05121) 969 360
E-Mail: Kontaktformular unter www.arbeitsagentur.de
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.00 – 13.00 Uhr sowie
Do 15.00 – 18.00 Uhr

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Jobcenter Hildesheim

Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 96 97 20
Jobcenter-Hildesheim@jobcenter-ge.de
www.arbeitsagentur.de
Öffnungszeiten: Mo, Di und Fr 8.00 – 12.00 Uhr
sowie Do 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Sozialhilfe (Eingliederungshilfe)

Stadt Hildesheim

Fachbereich Soziales und Senioren
Hannoversche Str. 6, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 301-42 10
soziales@stadt-hildesheim.de
www.hildesheim.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr (nach Terminvergabe)

Landkreis Hildesheim

Fachdienst 403 – Leistungen der Sozialhilfe
Fachdienstleiterin: Frau Löwensen
Tel. (05121) 309-2711
www.landkreishildesheim.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo 8.30 – 15.00 Uhr,
Di und Fr 8.30 – 12.30 Uhr sowie
Do 8.30 – 16.30 Uhr (nach Vereinbarung auch bis 18.00 Uhr)

Wohnen

Das Studentenwerk OstNiedersachsen betreibt in Hildesheim zwei Wohnheime. Informationen siehe Studentenwerk oder unter www.stw-on.de, Wohnraumvermittlung.
Wohnungsangebote privater Vermittler unter www.stw-on.de – Rubrik ‚Biete und Suche‘.

Wohnberechtigungsschein

Stadt Hildesheim

Herr Gettmann
Raum A14, Markt 2, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 301-2754, Fax (05121) 301-28 05
wohngeldstelle@stadt-hildesheim.de
www.hildesheim.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr sowie Do 15.00 – 17.30 Uhr

Landkreis Hildesheim

Fachdienst 302

Herr Wolter

Raum 461, Bischof-Janssen-Str.31, 31134 Hildesheim

Tel. (05121) 309-46 11, Fax (05121) 309-95 46 11

martin.wolter@landkreishildesheim.de

www.landkreishildesheim.de

Allgemeine Sprechzeiten: Mo 8.30 – 15.00 Uhr,

Di und Fr 8.30 – 12.30 Uhr sowie

Do 8.30 – 16.30 Uhr (nach telefonischer Vereinbarung auch bis 18.00 Uhr)

Wohngeld

Stadt Hildesheim

Wohngeldstelle

Markt 2, 31134 Hildesheim

Tel. (05121) 301-0, Fax (05121) 301-28 05

Raum A8:

A-El: Herr Nickel (05121) 301-27 57

Em-Kat: Frau Haßelmeyer (05121) 301-27 58

Kau-Mes: Frau Kaatz (05121) 301-27 59

Raum A9:

Met-Pt: Frau Kammann (05121) 301-2760

Pu-Sen: Frau Paris (05121) 301-2761

Raum A10:

Sep-Z: Herr Krause (05121) 301-2762

wohngeldstelle@stadt-hildesheim.de

www.hildesheim.de

Besuchszeiten: Mo bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr sowie

Do 15.00 – 17.30 Uhr

Landkreis Hildesheim

Fachdienst 407, Unterhalt, Vormundschaft, Bundesleistungen

Bischof-Janssen-Str.31, 31134 Hildesheim

Tel. (05121) 309-26 21

fdl407@landkreishildesheim.de

www.landkreishildesheim.de

Sprechzeiten: Mo 8.30 – 15.00 Uhr, Di und Fr 8.30 – 12.30 Uhr sowie

Do 8.30 – 16.30 Uhr (nach Vereinbarung auch bis 18.00 Uhr)

Wichtige Adressen in Lüneburg:

Studentenwerk OstNiedersachsen

Munstermannskamp 3, 21335 Lüneburg

www.stw-on.de/lueneburg

Abteilung für Studienfinanzierung (BAföG)

Tel. (04131) 789 63-11, Fax (04131) 789 63-30

bafoeg.lueneburg@stw-on.niedersachsen.de

Sprechzeiten: Di und Do 9.30 – 12.30 Uhr sowie Di 13.30 – 15.30 Uhr

Psychologische Beratungsstelle (PBS)

Frau Harms, Herr Dr. Wartenberg

Tel. (04131) 789 63-25

pbs.lg@stw-on.de

Offene Sprechzeit: Mo 16.00 – 17.00 Uhr, Di 12.00 – 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Service Center Wohnen

Frau Müller (Sachbearbeiterin Lüneburg, Buxtehude)

Tel. (04131) 789 63-23, Fax (04131) 789 63-40

g.mueller@stw-on.de

Sprechzeiten: Mo 10.00 – 13.30 Uhr,

Di 10.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,

Do 10.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Wohnraumverwaltung

Frau König (Sachbearbeiterin Lüneburg und Suderburg)

Tel. (04131) 789 62-22, Fax (04131) 789 63-40

e.koenig@stw-on.de

Sprechzeiten: Mo, Di und Do 10.00 – 12.00 Uhr

Sozialberatung

Frau Hanelt

Tel. (04131) 789 63-20, Fax (04131) 789 63-40

k.hanelt@stw-on.de

Sprechzeiten: Di 10.00 – 14.00 Uhr, Do 10.00 – 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Hochschulen

ASTA Universität Lüneburg

Scharnhorststr. 1, Geb. 9, 1. Stock rechts, Raum 103/104
21335 Lüneburg

Tel. (04131) 677 15 10

buero@asta-lueneburg.de

www.asta-lg.de

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Jobcenter Landkreis Lüneburg

Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg

Tel. (04131) 60 37-0, Jobcenter-LK-Lueneburg@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten: Mo 7.45 – 15.30 Uhr, Di und Mi 7.45 – 13.00 Uhr,

Do 7.45 – 18.00 Uhr, Fr 7.45 – 12.00 Uhr

Sozialhilfe

Stadt Lüneburg

Die Zuständigkeit richtet sich nach Wohnort im Stadtgebiet und ist (wie auch die entsprechenden Telefonnummern) unter www.lueneburg.de zu erfahren.

Landkreis Lüneburg

Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld

Auf dem Michaeliskloster 4, 21334 Lüneburg

Tel. (04131) 26 16 93

Die Zuständigkeit richtet sich nach Wohnort im Stadtgebiet und ist (wie auch die entsprechenden Telefonnummern) unter www.lueneburg.de zu erfahren.

Wohnberechtigungsschein

Stadt Lüneburg

Bauaufsicht, Denkmalpflege
Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg
Tel. (04131) 309-655
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.30 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Landkreis Lüneburg

Fachdienst 60 – Bauen (Zimmer, EG)
Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg
Tel. (04131) 26 13 48
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.30 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Wohnen

Das Studentenwerk OstNiedersachsen betreibt in Lüneburg fünf Wohnheime für Studierende.

Informationen und Anträge für Wohnheime siehe Studentenwerk Abteilung Wohnen bzw. unter www.stw-on.de.

Weitere Wohnanlagen betreibt:

Campus Lüneburg e.V.

Uelzener Str. 112 g, 21335 Lüneburg
Tel. (04131) 743 63 71
wohnen@campuslueneburg.de
www.campuslueneburg.de

Wohngeld

Stadt Lüneburg

Die Zuständigkeit richtet sich nach Wohnort im Stadtgebiet und ist zu erfragen unter Tel. (04131) 309-0 bzw. www.lueneburg.de im Menü „Bürgerservice“.

Landkreis Lüneburg

Fachdienst 50 – Sozialhilfe und Wohngeld
Auf dem Michaeliskloster 4, Eingang H, EG, Zimmer 8
21335 Lüneburg
Tel. (04131) 26-14 02 oder 26-14 03,
sozialhilfe@landkreis.lueneburg.de
www.lueneburg.de
Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 8.30 – 11.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Wichtige Adressen in Clausthal-Zellerfeld:

Studentenwerk OstNiedersachsen

Leibnizstraße 12, 38678 Clausthal-Zellerfeld
www.stw-on.de/clausthal

ServiceCenter

Leibnizstraße 12, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Erstauskünfte zur Studienfinanzierung (BAföG, Auslandsförderung,
Studienkredite), Wohnen & Bewerbung um einen Wohnheimplatz,
Formulare für BAföG-Anträge, Beglaubigungen
Tel. (05323) 72 72-00
Öffnungszeiten: Mo und Mi 14.00 – 16.00 Uhr;
Di, Do und Fr 9.30 – 12.30 Uhr

Ausführliche Beratung: BAföG, Studienfinanzierung & Wohnen
Tel. BAföG (05323) 72 72-11, -12
Wohnen (05323) 72 72-21, -22
Öffnungszeiten: Mo und Mi 9.30 – 12.30 Uhr
Di und Do 14.00 – 16.00 Uhr

Psychosoziale Beratungsstelle (PSB)

Frau Hohmann
Silberstr. 1, im StuZ-Gebäude, 1. Stock
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. (05323) 72 39 25, Fax (05323) 72 39 46
h.hohmann@stw-on.de
Sprechzeiten: Mo bis Do 9.00 – 12.00 Uhr
und täglich nach telefonischer Vereinbarung

Sozialberatung

Silberstr. 1, im StuZ-Gebäude, 1. Stock
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. (05323) 72 39 26, Fax (05323) 72 39 46
Sprechzeiten: bitte auf der Homepage nachsehen unter
www.stw-on.de/clausthal/beratung/sprechzeiten

Hochschulen

AStA der Technischen Universität Clausthal

Silberstr. 1, im StuZ-Gebäude, 1. Stock
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. (05323) 72 20 60
asta@asta.tu-clausthal.de
www.asta.tu-clausthal.de
Öffnungszeiten: Mo und Mi 12.00 – 14.00 Uhr,
Di und Do 19.00 – 21.00 Uhr

Internationales Zentrum Clausthal (IZC)

Graupenstraße 11, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Sekretariat
Tel. (05323) 72 50 31, Fax (05323) 72 39 39
international@tu-clausthal.de
www.izc.tu-clausthal.de
Sprechzeiten: bitte auf der Homepage nachsehen

Andere Institutionen

Jobcenter Goslar – Geschäftsstelle Clausthal-Zellerfeld
Robert-Koch-Str. 32 A, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer), Fax (05323) 96 22 22
Jobcenter-Goslar.Clausthal-Zellerfeld@jobcenter-ge.de
www.arbeitsagentur.de

Wohngeld

Landkreis Goslar

Fachbereich Familie, Jugend & Soziales

Frau Stecher (für Clausthal-Zellerfeld)

Raum 152, Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar

Tel. (05321) 76-467, Fax (05321) 76-994 67

E-Mail: Kontaktformular auf der Homepage

www.landkreis-goslar.de

Offene Sprechzeit: täglich außer Mi 11.00 – 12.00 Uhr

nach Terminvereinbarung Mo, Di, Do und Fr 9.00 – 11.00 Uhr sowie

Do 14.00 – 17.00 Uhr

Eigene Notizen:

:

Informationsreihe des Studentenwerks OstNiedersachsen

- 1: **Selbständig arbeiten**
- 2: **Prüfungsangst**
- 3: **Motivation & Zeitmanagement**
- 4: **Sozialtipps**
- 5: **Studieren mit Kind**

Rund ums Studium!

Das Studentenwerk OstNiedersachsen ist Ihr leistungsfähiger Partner für zahlreiche Dienstleistungen rund ums Studium.

Wir errichten und betreiben Wohnheime für Studierende und bearbeiten Ihre BAföG-Anträge. Wir sorgen an den meisten unserer Standorte für leckere und preiswerte Mensa-Mahlzeiten und für eine Kinderbetreuung in unseren Kindertagesstätten. Darüber hinaus bieten wir Hilfe und Unterstützung bei psychischen Problemen sowie finanziellen oder rechtlichen Schwierigkeiten. In Hildesheim und Lüneburg sind wir auch in der Kulturarbeit aktiv.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

» www.stw-on.de

Herausgeber: Studentenwerk OstNiedersachsen, der Geschäftsführer **Redaktion & Layout:** Kommunikation & Marketing, Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig, Tel. (0531) 391-48 05, presse@stw-on.de **Bildmaterial:** © Fotolia.de: Pixel & Creation, © Pixelio.de: Rainer Sturm, © Aboutpixel: M.Stachurski

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studentenwerk jedoch keine Haftung übernehmen. Stand: Januar 2014